
TOP 33:

Achte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 619/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Vorschriften zur Beförderung von gefährlichen Gütern mit Seeschiffen werden in der Hauptsache durch den nahezu weltweit geltenden "International Maritime Dangerous Goods Code" (IMDG-Code) bestimmt, der in einem zwei-jährigen Rhythmus geändert wird. Die nationale Umsetzung und somit die Verbindlichmachung des IMDG-Codes erfolgt in Deutschland durch die Gefahrgutverordnung See (GGVSee).

Vor diesem Hintergrund ist die durch diese Änderungsverordnung anzupassende GGVSee zu beurteilen, durch die - aktuell beschlossene - Änderungen des IMDG-Codes in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus wird diese zwingend erforderliche Anpassung zum Anlass genommen, die GGVSee grundsätzlich zu überarbeiten. Zu diesem Zweck werden die Regelungen über die Zuständigkeiten und die Bestimmungen zu den Verantwortlichkeiten präzisiert und bestehende Vorschriften in den Vorschriftentext neu eingeordnet.

Die meisten Änderungen der GGVSee sind redaktioneller Natur. Es bestehen indes auch einige inhaltliche Neuerungen. Neu aufgenommen werden etwa einzelne Pflichten in Bezug auf die Beförderung radioaktiver Stoffe. So trifft den Versender nunmehr eine Pflicht zur Anmeldung entsprechender Versandstücke sowie zum Besitz und zur Vorlage von Verschlussanweisungen, Zulassungskopien und Aufzeichnungen. Der Beförderer und der Empfänger werden zudem zur Information der an der Beförderung Beteiligten über die Überschreitung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination bei der Beförderung radioaktiver Stoffe verpflichtet. Ferner wird der Katalog der bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten erweitert, etwa bezüglich der Versendung gefährlicher Schütt- und Massengüter. Änderungen in der Zuständigkeit betreffen etwa die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Hier werden vor allem Aufgaben präzisiert, in Einzelfällen aber auch auf die Länder übertragen. Mit der Änderungsverordnung wird gleichzeitig die Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (GGAV) insoweit angepasst, dass zwei redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.